



DEUTSCHE
FLAGGE

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation
Dienststelle Schiffssicherheit

Flaggenstaatliche Interpretation schiffbaulicher Vorschriften:

FI 09/2018/Rev. 01

ersetzt FI 09/2018/Rev. 00

Dieses Dokument wird von der BG Verkehr/Dienststelle Schiffssicherheit als Teil der deutschen Flaggenstaatverwaltung veröffentlicht. Der Inhalt soll eine einheitliche Auslegung internationaler und nationaler Schiffbauvorschriften für Seeschiffe unter deutscher Flagge gewährleisten. Diese Flaggenstaatliche Interpretation ist ein sich an die praktischen Erfahrungen anpassendes Dokument und wird anhand dieser weiterentwickelt. Der Geltungszeitraum ergibt sich aus der Veröffentlichung.

Schiffsart:	Frachtschiff
Bereich:	bauliche Beschaffenheit
Thema:	Besichtigungen zur Erhaltung des Bauzustandes
Referenzen:	SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 10 a) Res. A.1104(29), Abs. 4.6 Res. A.1049(27) Res. MSC.97(73)
Datum:	05.04.2018

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Frachtschiffe, die keine Hochgeschwindigkeitsfrachtschiffe, Massengutfrachter oder Öltanker sind. Für Hochgeschwindigkeitsfrachtschiffe gelten die Vorgaben der Resolution MSC.97(73) (HSC-Code 2000) in seiner jeweils gültigen Fassung. Für Massengutfrachter und Öltanker gelten die Vorgaben der IMO-Resolution A.1049(27) (ESP-Code 2011) in seiner jeweils geltenden Fassung.
2. Gemäß SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 10 a) sind, zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Bausicherheitszeugnisses, innerhalb des 5-Jahreszeitraumes 3 jährliche Besichtigungen, eine Zwischenbesichtigung, eine Erneuerungsbesichtigung sowie zwei Bodenbesichtigungen durchzuführen. Eine schematische Darstellung befindet sich in Anlage I.
Diese Aufteilung gilt für Fahrzeuge mit einem Bau- und Ausrüstungssicherheitszeugnis (BASZ) analog.
3. Die **Zwischenbesichtigung** sowie die **jährlichen Besichtigungen** haben gemäß den Vorgaben der SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 10 iii) und Reg. 10 iv) zu erfolgen.
4. Die **Erneuerungsbesichtigung** ist so dicht wie möglich an das Ablaufdatum des Zeugnisses zu legen. Es ist jedoch zulässig, mit der Besichtigung bereits zum bzw. nach

dem vierten Jahresdatum zu beginnen. In jedem Fall ist die Erneuerungsbesichtigung spätestens zum Ablaufdatum des Zeugnisses abzuschließen; dies schließt eine nach SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) verlängerte Laufzeit des Zeugnisses mit ein.

Wird die Erneuerungsbesichtigung nicht eher als 3 Monate vor Ablauf des aktuellen Zeugnisses erfolgreich abgeschlossen, knüpft die Laufzeit des neuen Zeugnisses direkt an das Ablaufdatum des alten Zeugnisses an.

5. Die unter Pkt. 4 beschriebene **Erneuerungsbesichtigung** darf im Zuge der 4. jährlichen Besichtigung zwar begonnen werden, kann diese aber in keinem Fall ersetzen.
6. Die zweite der beiden **Bodenbesichtigungen** sollte mit der Erneuerungsbesichtigung zusammengelegt werden. In Fällen, wo dies nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass die Besichtigung vor Ablauf des 5-Jahreszeitraums abgeschlossen wird. Wo ein Zeugnis in Übereinstimmung mit SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) über das 5. Jahresdatum hinaus verlängert wurde, kann die Bodenbesichtigung hinausgezögert werden, um an den veränderten Zeugnislaf entsprechend angeglichen zu sein. In keinem Fall darf der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bodenbesichtigungen ein Intervall von 36 Monaten überschreiten.
7. Die Bodenbesichtigung soll auf dem Trockenen erfolgen. Bei Frachtschiffen, welche jünger als 15 Jahre sind und welche die entsprechenden technischen Voraussetzungen erfüllen, kann jeweils die erste der beiden Bodenbesichtigungen innerhalb des 5-Jahreszeitraums anstelle einer Besichtigung auf dem Trockenen durch eine **Unterwasserbodenbesichtigung** ersetzt werden. Diese Taucherbesichtigung ist durch eine von der zuständigen Klassifikationsgesellschaft zugelassene Firma im Beisein und zur Zufriedenheit des Klassenbesichtigers durchzuführen. Die Videoaufzeichnung ist zusammen mit dem Besichtigungsbericht an die Dienststelle Schiffssicherheit zu übermitteln.
Für Schiffe die in das Programm der Erweiterten Trockenstellung (EDD, Enhanced Dry Docking) aufgenommen sind, ersetzen die Regelungen des EDD-Programms die Vorgabe bzgl. der alternierenden Bodenbesichtigung auf dem Trockenen.
Für Fahrzeuge, die technisch für eine Unterwasserbodenbesichtigung geeignet sind, aber nicht der Klassepflicht unterliegen, ist eine Firma zu wählen, die von einer Klassifikationsgesellschaft zugelassen ist, welche mit der Dienststelle Schiffssicherheit ein Vertragsverhältnis unterhält. Die Besichtigung hat dann im Beisein eines Besichtigers der Dienststelle Schiffssicherheit und zu dessen Zufriedenheit zu erfolgen.
8. Frachtschiffe mit einem Alter von mehr als 15 Jahren dürfen nur nach besonderer Abwägung durch die Klassifikationsgesellschaft und die Flaggenstaatsverwaltung einer Taucherbesichtigung unterzogen werden. Für Schiffe mit einem Alter von mehr als 30 Jahren ist die Durchführung einer Taucherbesichtigung anstelle einer Trockenstellung nicht zulässig.
9. Ist es nicht möglich, zum 5. Jahresdatum die **Erneuerungsbesichtigung** und / oder die **2. Bodenbesichtigung** des Schiffes abzuschließen, kann die Gültigkeit des Bausicherheitszeugnisses (bzw. BASZ) gemäß SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) verlängert werden. Die Verlängerung wird für einen angemessenen Zeitraum gewährt, um dem Schiff die Reise zum Besichtigungshafen zu ermöglichen. In keinem Fall kann die Verlängerung mehr als 3 Monate betragen. Zur Gewährung der Verlängerung sind die, von der Klassifikationsgesellschaft als notwendig erachteten Auflagen zu erfüllen. Zusätzlich sind der Dienststelle Schiffssicherheit seitens der Reederei folgende Informationen zuzuleiten:
 - Der derzeitige Aufenthaltsort des Schiffes.
 - Der geplante Besichtigungshafen sowie die geplante Route dorthin.
 - Eine schriftliche Bestätigung der Klassifikationsgesellschaft und ggf. der Werft, des Dockbetriebs oder der Taucherfirma, dass der Besichtigungstermin wie geplant stattfinden kann.

- Eine Bestätigung der zuständigen Klassifikationsgesellschaft, dass aus ihrer Sicht keine technischen Gründe gegen die Gewährung einer solche Verlängerung sprechen.

Anmerkungen:

Zu 4)

Wird die Erneuerungsbesichtigung mehr als 3 Monate vor dem 5. Jahresdatum abgeschlossen, so wird das neu ausgestellte Zeugnis mit einem entsprechend angepassten Jahresdatum versehen, welches dem Abschlussdatum der Besichtigung entspricht.

Zu 6)

In Fällen, bei denen das erlaubte Intervall von 36 Monaten zwischen zwei Bodenbesichtigungen überschritten wird, verliert das Sicherheitszeugnis seine Gültigkeit. In einem solchen Fall kann dem Schiff ein Sicherheitszeugnis für eine einzelne Überführungsreise ausgestellt werden, um die Fahrt zu einem Besichtigungshafen zu ermöglichen. Im Vorfeld sind durch den Reeder die unter Pkt. 9 aufgeführten Informationen an die Dienststelle Schiffssicherheit weiterzuleiten. Eine unter diesen Voraussetzungen erteilte Überführungsgenehmigung wird für einen angemessenen Zeitraum ausgestellt, der jedoch 2 Wochen nicht überschreitet. Nach Abschluss der ausstehenden Bodenbesichtigung innerhalb dieser 2 Wochen kann das alte Sicherheitszeugnis wiederaufleben, sofern seine reguläre Laufzeit noch nicht beendet ist.

Zu 7)

Die entsprechenden technischen Voraussetzungen für eine Bodenbesichtigung durch Taucher gelten als erfüllt, wenn das Schiff über das Klassezeichen für Unterwasserbodenbesichtigungen verfügt oder mindestens so gebaut worden ist, dass alle Anforderungen hierfür erfüllt werden können.

Ist dies nicht der Fall, muss die Art und Weise wie sich der Taucher bzw. der Pilot des ferngesteuerten Tauchroboters entlang des Unterwasserschiffs orientiert den Ansprüchen des Besichtigers genügen und eine aussagekräftige Befundung gewährleisten. Dazu soll, soweit notwendig, das Unterwasserschiff mit fest angebrachten Markierungen und Beschriftungen versehen sein, die eine eindeutige Bestimmung der Position des Tauchers/Tauchroboters ermöglichen.

Alle für die Bodenbesichtigung relevanten Bauteile, wie z. B. Seekästen, Ruderlager, Stopfbuchse etc., müssen für die Inspektion gefahrlos für den Taucher zugänglich sein, sofern sie nicht vom Schiffsinernen aus besichtigt werden können.

Zu 9)

Ist die noch ausstehende Besichtigung erfolgreich abgeschlossen, wird das daraufhin neu ausgestellte Sicherheitszeugnis mit dem ursprünglichen Jahresdatum versehen, welches galt, bevor eine Verlängerung gemäß SOLAS-Kap. I, Teil B, Reg. 14 e) gewährt wurde.

Kontakt:

BG Verkehr

Dienststelle Schiffssicherheit

Referat Schiffbau

Telefon: +4940 36 137-222 /-232 /-244 /-254

Telefax: +4940 36 137-204

Email: schiffbau@bg-verkehr.de

www.deutsche-flagge.de

Anlage I

annual

intermediate

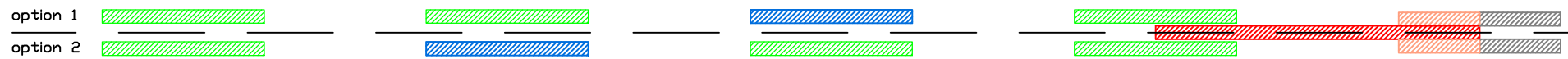
starting of renewal

renewal completion without
changing anniversary date

max. period of endorsement
acc. SOLAS Ch. I Pt. B Reg. 14(e)

start of validity
of certificate

end of validity
of certificate



possible arrangement of bottom surveys

1st bottom
survey

max. 36 months

2nd bottom
survey

